

Satzungs-Neufassung Schützenverein Achim e.V. von 1857



§ 1

Bezeichnung und Sitz

1. Der am 10. Mai 1857 gegründete Verein führt den Namen:

„Schützenverein Achim e.V. von 1857“

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Achim unter der Nummer **VR 232** eingetragen und hat seinen Sitz in Achim. Der Schützenverein Achim e.V. von 1857 ist Mitglied des

„Kreisschützenverbandes Achim e.V.“

- im -

„Niedersächsischen Sportschützenverband e.V.“

- im -

„Deutschen Schützenbund e.V.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Schützenvereins Achim e.V. von 1857 ist die Förderung seiner langjährigen Vereinstradition des Schießsports und der Musik. Wir verweisen hierzu auf § 2 Nr.1 der Satzung des NSSV.
2. Dem Schützenverein Achim e.V. von 1857 obliegt insbesondere
 - a) die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Schießsports und der Musik auf Amateurgrundlage und des traditionellen deutschen Schützenwesens,
 - b) die Abhaltung von jährlichen Vereinsmeisterschaften im Rahmen der Schießsportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.,
 - c) die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses,
 - d) die Pflege des den Schützen eigenen Volkstums und Volksbrauchs und der Schützentradition,
 - e) die Führung des Vereins nach Zweckmäßigkeit und den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.

§ 3

Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.
2. Bei Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum Verein ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen keine Sonderregelung erteilt wird.

§ 4

Wappen und Fahnen des Vereins

1. Die Mitglieder tragen bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins traditionelle Schützentracht oder Spieltracht. Der Verein führt das Wappen der Stadt Achim mit der Umschrift „Schützenverein Achim e.V. von 1857“
2. Die Fahnen des Vereins werden bei besonderen Anlässen von den ernannten Fahnenträgern getragen, die in jeder Hinsicht für die Fahne und das Zubehör verantwortlich sind.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ein ordentlicher Haushaltsplan wird vom geschäftsführenden Vorstand für das folgende Jahr ausgearbeitet und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern er im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können als Schüler, Jugend und Junioren, Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins werden. Sie bedürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an.
Über den Aufnahmeantrag wird in der dem Eingang des Antrags folgenden Vorstandssitzung durch Abstimmung entschieden. Bei Aufnahme wird ihm eine Vereinssatzung ausgehändigt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Verein nicht gehalten, Ablehnungsgründe zu nennen.

Die jugendlichen Mitglieder ab 16 Jahre können an den Versammlungen des Vereins teilnehmen und sind ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Vorher werden sie durch den Leiter der Jugendabteilung vertreten. Die Organisation und Tätigkeit der Jugendabteilung (Jungschützen) bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes und hat der allgemeinen Zielsetzung des Vereins zu entsprechen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Übernahme als ordentliches Mitglied in den Verein.

3. Mitglieder die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder werden mit der Vollendung des 75. Lebensjahres Ehrenmitglieder, wenn sie wenigstens 25 Jahre dem Schützenverein Achim e.V. angehören. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nicht entbunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, Der Jahresbeitrag der Mitglieder richtet sich nach den von der Generalversammlung hierfür festgelegten Sätzen.
2. Jedes Mitglied ab 18 Jahre hat volles Stimmrecht in den Versammlungen, welches persönlich ausgeübt werden muss.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen des Vereins und der übergeordneten Verbände zu wahren und die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Solange ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein und seinen übergeordneten Verbänden nicht nachgekommen ist, ruht sein Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet an den Arbeitsdiensten im Rahmen seiner Möglichkeiten teilzunehmen. Die (*individuelle*) Anzahl der zu leistenden Stunden sowie mögliche Ausgleichszahlungen legt der geschäftsführende Vorstand fest.
5. Für ein Mitglied besteht die Ehrenpflicht, bei Ableben eines Mitgliedes diesem die letzte Ehre durch sein Geleit zu erweisen, sofern er nicht durch berufliche oder andere dringende Gründe daran gehindert ist.
6. Jedes Mitglied sollte es als seine Pflicht ansehen, den Verein bei Versammlungen und Veranstaltungen übergeordneter Verbände, bei Jubiläen und Einladungen anderer Vereine, durch seine Teilnahme zu unterstützen. Dies gilt auch für Veranstaltungen des eigenen Vereins.
7. Schützenkönig/-Königin des Vereins kann nur derjenige oder diejenige werden, der/die das 25. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere dürfen auch nicht auf diese Königsscheibe schießen. Diese haben ihre eigene Königsscheibe.
Der Verein stellt dem/der König/in einen vom geschäftsführenden Vorstand festzulegenden Geldbetrag zur Verfügung. Dieser Betrag dient zur Finanzierung der Medaille für die Königskette und des Königsbildes. Beides bleibt Eigentum des Vereins.

8. Der Verein haftet für keinerlei Schäden seiner ordentlichen Mitglieder. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Verträge über den Niedersächsischen Sportschützenverband.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zulässig zum Ende eines Kalenderjahres und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, durch welche wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereins oder gegen einen Beschluss eines Vereinsorgans verstoßen wird, die Interessen und das Ansehen des Vereins oder seiner übergeordneten Verbände gefährdet werden, oder ein Mitglied mit der Zahlung der laufenden Beiträge trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag durch einfache Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beiträge, freiwillige Spenden, Umlagen und andere Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht zurückerstattet.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10

Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Schriftführer/in
 - d) 1. Schatzmeister/in
2. Der Gesamtvorstand besteht aus den
 - a) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und der/dem
 - b) 2. Schriftführer/in*

- c) 2. Schatzmeister/in*
- d) Schießsportleiter/in*
- e) 1. und 2. Beisitzer/in**
- f) Vorsitzende/n des Festausschusses**
- g) Leitung der Jugendabteilung
- h) Leitung der Damenabteilung
- i) Seniorenobmann
- j) Bauausschussvorsitzende
- k) Leitung der Musikabteilung
- l) Pressebeauftragten & Mediengestalter/in*
- n) Amtierenden König und amtierenden Damenkönigin**

(*) Jede Abteilung bzw. Funktion verfügt über ein Stimmrechtsmandat welche nur auf eine/n Vertreter/in übertragbar ist.

(**)Außnahmen dazu kann allein der geschäftsführende Vorstand auf Antrag genehmigen.

Eine mehrfache Stimmrechtsübertragungen auf ein und die selbe Person im Gesamtvorstand ist unzulässig. Der/die 1. Vorsitzende hat ein doppeltes Stimmrecht welches nur auf zwei verschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands übertragen werden darf.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB:
Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen sich stets der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.
4. Die Vertretungsberechtigten sind an die Beschlüsse der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes leitet der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ausgenommen hiervon sind die Ausschussvorsitzenden und Abteilungsleiter, die in jedem Jahr neu bestätigt werden.
Die Ehrenmitglieder des Vorstandes und die genannten amtierenden Majestäten gehören dem Gesamtvorstand ehernhalber an.
Jedes Jahr werden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes neu gewählt. In ungeraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer, in geraden Jahren der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister neu gewählt. Außerdem stehen zur Wahl ein Beisitzer und abwechselnd der 2. Schriftführer bzw. zweite Schatzmeister. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind als solche wieder wählbar.
Die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in geheimer, getrennter schriftlicher Wahl durch Stimmzettel gewählt. Alle

übrigen Vorstandsmitglieder werden in offener Wahl gewählt oder betätigt. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied, dessen Stammverein der Schützenverein Achim e.V. von 1857 ist. Als gewählt gilt das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner die Mehrheit, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur endgültigen Neuwahl im Amt.

7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes selbständig zu entscheiden. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung der Versammlung.
8. Beförderungen und Ernennungen im Verein sowie Auszeichnungen übergeordneter Verbände werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.
9. Die Führung des Vereins zu öffentlichen Anlässen wird vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen bzw. delegiert.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung kann vom Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Vertreter jederzeit mit einer Frist von sechs Tagen durch Aushang in den Räumlichkeiten des „Schützenhauses,“ sowie Veröffentlichung in einer lokalen Achimer Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung einberufen werden.
3. Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse, außer den besonders genannten, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen, zu welcher die Mitglieder mit einer Frist von mindestens sechs Tagen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.
5. Der Generalversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - b) Erteilung der Entlastung an den Vorstand, insbesondere an den Schatzmeister,
 - c) Wahl bzw. Bestätigung des Gesamtvorstandes.
6. Der Vorstand muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes es verlangen.
7. Die Versammlungen leitet der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Von allen Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 12

Rechnungsführung

1. Dem Schatzmeister obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Bereich einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Finanzen und des Inventars liegen.
2. Nebenkassen sind nur in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand zulässig.
3. Zweckbestimmte Zuwendungen müssen über die Vereinskasse abgewickelt werden.
4. Dem Vorstand und den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 13

Kassenprüfung

Es sind immer drei Kassenprüfer im Amt. Zwei Haupt- und ein Ersatzprüfer. Diese sind verpflichtet die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu überwachen und an die Generalversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Bei Ausscheidung eines Kassenprüfers ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

§ 14

Ehrenrat

Zur Entscheidungen über Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird bei Bedarf ein Ehrenrat vom geschäftsführenden Vorstand benannt, der aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, bestehen muss.

§ 15

Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsorgane

1. Der Gesamtvorstand und die ordentlichen Mitglieder des Vereins üben ihr Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken aus Mitteln des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 16

Auflösung

1. Eine evtl. Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einzuberufen ist, beschlossen werden. Hierzu ist weiter erforderlich, dass mindestens 75% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und mindestens 75% der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Fall der Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung die Verwendung des Vermögens mit der Maßgabe, dass das vorhandene Vermögen nur für vom zuständigen Finanzamt anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
Dies kann auch dadurch geschehen, dass das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeben wird, mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Generalversammlung in Achim am 28. Februar 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Achim, 28. Februar 2020

Schützenverein Achim e.V. von 1857

Der Vorstand